



**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Soziologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. März 2012**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-15.pdf)

geändert durch:

Sammelsatzung zu Regelungen für das Diploma Supplement vom 15. März 2018

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-06.pdf>)

Elfte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2017

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-12.pdf>)

Zehnte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. August 2016

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-39.pdf>)

Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. April 2016

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-15.pdf>)

Sammelsatzung zu Regelungen für das Transcript of Records vom 30. September 2015 (Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>)

Siebente Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-47.pdf>)

Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2015 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-12.pdf>)

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. August 2014

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-39.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2014

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-14.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an

der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. Juli 2013 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-38.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. März 2013

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-17.pdf>)

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. September 2012

(Fundstelle:

http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-52.pdf)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen.....	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienbeginn, Struktur, Studienumfang und Studiendauer	4
§ 3 Akademischer Grad.....	5
§ 4 Module und Modulhandbuch.....	5
§ 5 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen	6
§ 5a Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren	6
§ 6 Lehrveranstaltungen.....	7
§ 7 Prüfungsausschuss	7
§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten	9
§ 10 Bewertung von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen.....	10
§ 11 Prüfungsverfahren	11
§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren.....	12
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte	13
§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere	13
§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen	14
§ 17 Prüfungstermine	14
§ 18 Bestehen der Bachelorprüfung.....	14
§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement	15
§ 20 Freiwilliges Zusatzfach	16
§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen.....	16
§ 22 Studienverlaufsplan.....	16
§ 23 Fachstudienberatung	17
II. Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang.....	17
§ 24 Zugangsvoraussetzungen	17
§ 25 Ziele des Bachelorstudiengangs.....	17
§ 26 Aufbau, Inhalt und Umfang der Bachelorprüfung.....	17
§ 27 Zulassung zur Bachelorarbeit, Thema, Bearbeitungszeit	17
§ 28 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit	18
III. Schlussbestimmungen.....	19
§ 29 In-Kraft-Treten.....	19
Anhang: Modulgruppen gemäß § 26.....	20

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungs- und Studienordnung:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Bachelorstudiengang Soziologie der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studienbeginn, Struktur, Studiumumfang und Studiendauer

- (1) Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.
- (2) Der Studiengang wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht. ³Es sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt 180 ECTS-Punkte entsprechend dem European Credit Transfer System zu erwerben. ⁴Die jeweilige Gesamtanzahl kann in Abhängigkeit von den konkreten Wahlentscheidungen in begrenztem Umfang überschritten werden. ⁵Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. ⁶Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.
- (4) ¹Die Regelstudienzeit beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung sechs Semester. ²Die jeweils erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit sind ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird.
- (5) Die Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung acht Semester.
- (6) ¹Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die nach Ablauf der Höchststudiendauer nicht abgelegt und bestanden sind, gelten als nicht bestanden. ²Alle zum Bestehen des Studiengangs noch erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sind innerhalb des nach Ablauf der Höchststudienzeit folgenden Semesters zu erbringen. ³Hierzu wird die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat schriftlich aufgefordert. ⁴Sind nach Ablauf dieser Frist nicht alle erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ⁵In diesem Fall ist das Prüfungsverfahren beendet. ⁶Noch ausstehende Mo-

dulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen oder eine in Bearbeitung befindliche Bachelorarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.

- (7) Wird die Frist nach Abs. 5 oder 6 aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeitverlängerung.
- (8) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Entsprechende Anträge sind an die Studierendenkanzlei zu richten.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ in Soziologie erworben.

§ 4 Module und Modulhandbuch

- (1) ¹Im Rahmen der Bachelorprüfung sind Modulprüfungen und Modulteilprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten zu absolvieren. ²Den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind ECTS-Punkte zugeordnet. ³Ein Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung oder in fachlich begründeten Ausnahmefällen mit mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. ⁴Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. ⁵Der Zugang zu Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilen daraus darf gemäß Art. 59 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) beschränkt werden.
- (2) ¹Module werden in der Regel mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage ECTS-Punkte vergeben werden. ²Die Modulprüfung kann in fachlich begründeten Ausnahmefällen durch Modulteilprüfungen erbracht werden.
- (3) ¹Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben wird. ²Dies betrifft insbesondere die abzulegende Modulprüfung bzw. die abzulegenden Modulteilprüfungen, die für die jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweiligen Modulteilprüfungen geltende Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie bei Modulteilprüfungen Festlegungen gemäß § 10 Abs. 4 zu deren Gewichtung bei der Modulnotenbildung. ³Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.

§ 5 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) ¹Eine Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung kann durch Referat, schriftliche Hausarbeit, Praktikum, mündliche Prüfung, Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte des Themas der Veranstaltung zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird) und schriftliche Prüfung (Klausur), sowie durch das Anfertigen der Bachelorarbeit erbracht werden. ²Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 240 Minuten. ³Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 30 Minuten je Prüfling. ⁴Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 10 und höchstens 30 Minuten. ⁵Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ab Themenstellung mindestens 1 Woche und höchstens 12 Wochen. ⁶Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt maximal 40 Seiten. ⁷Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ⁸Jede Modulprüfung bzw. jede Modulteilprüfung ist individuell zu erbringen. ⁹Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (2) ¹Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgehalten werden und sind von mindestens einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen. ²Die Hochschulöffentlichkeit wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer zugelassen. ³Auf Antrag des Prüflings sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (3) Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, eines Referates oder einer Bachelorarbeit ist, in der Regel in der Unterlage selbst, eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

§ 5a Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen, oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt sind unterschiedliche Präsentationsreihenfolgen von Prüfungsaufgaben und Antwortvorschlägen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punkteverteilung zu bestimmen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen (Aufgabensteller) zu erstellen. ⁷Die Aufgabensteller überprüfen vor Feststellung des

Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Satzes 3, fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁹Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ¹⁰Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹¹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken. ¹²Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der vom Kandidaten oder von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen um einen festzulegenden Prozentsatz die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (relative Bestehensquote). ¹³Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

§ 6 Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. ²In den Lehrveranstaltungen werden Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen vermittelt. ³Lehrveranstaltungen werden als Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien sowie Tutorien abgehalten. ⁴Einem Modul ist eine Lehrveranstaltung oder es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 16 Semesterwochenstunden zugeordnet. ⁵Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; entsprechende Festlegungen werden im Modulhandbuch getroffen.
- (2) ¹Wird in dieser Prüfungs- und Studienordnung eine regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bzw. mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls für die Zulassung zur Modulprüfung oder für das Bestehen eines Moduls vorausgesetzt, gilt die regelmäßige Teilnahme bei einer von dem bzw. der Studierenden zu vertretenden Abwesenheit von mehr als zwei Unterrichtsterminen bzw. von mehr als 20 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen als nicht erfüllt. ²Im Fall einer von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertretenden Abwesenheit gilt die regelmäßige Teilnahme als nicht erfüllt, wenn insgesamt mehr als fünf Unterrichtstermine einer Lehrveranstaltung bzw. mehr als 40 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen versäumt werden.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet. ²Der Prüfungsausschuss
 1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,

2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen,
 3. bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die Prüferinnen und Prüfer übertragen werden kann,
 4. berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
 5. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Studienpläne,
 6. entscheidet über die Anrechnung von Praktikums-, sowie Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten,
 7. entscheidet über die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen,
 8. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
 9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben widerruflich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ihre bzw. seine Stellvertretung delegieren. ²Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an die Prüferinnen und Prüfer oder an das Prüfungsamt übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Mehrheit der Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. ³In Fragen, die die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, sind nur prüfungsberechtigte Mitglieder des Ausschusses stimmberechtigt. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁵Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) ¹Die Mitglieder gem. Abs. 3 werden vom Fakultätsrat gewählt. ²Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Bei Eilbedürftigkeit kann die bzw. der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ²Unaufschiebbar Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich

Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

- (7) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (8) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Bachelorarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. ²Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung des Vorschlags besteht nicht.
- (2) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer im Rahmen der Bachelorprüfung richtet sich nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer im Rahmen der Bachelorprüfung darf nur bestellt werden, wer eine gleichwertige Hochschulprüfung bestanden hat.
- (4) ¹Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sollen den Prüflingen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen bzw. Prüfer ist zulässig.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten

- (1) ¹An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung sonstiger weiterbildender Studien gemäß Art. 56 Abs. 4 Nr. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (2) ¹Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die entsprechenden Studienzeiten angerechnet. ²Für angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet.

- (3) Jede angerechnete Prüfungsleistung wird einem Modul zugeordnet, mit ECTS-Punkten gewichtet und gegebenenfalls mit einer Note gemäß § 10 bewertet.
- (4) ¹Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind zeitnah schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. ²Zeugnisse und weitere für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

§ 10 Bewertung von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen der Bachelorprüfung sind gemäß Art. 61 Abs. 3 Nr. 10 des BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.
- (2) ¹Für die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 5 werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

Note 1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
Note 2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen. ⁵Soll eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben. ⁶Nach Maßgabe des Anhangs dieser Ordnung können Modulprüfungen bzw. Modulprüfungen unbenotet bleiben; in diesen Fällen wird die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (3) Werden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet, werden keine ECTS-Punkte erworben.
- (4) ¹Die Note eines Moduls wird durch die Note der Modulprüfung gebildet. ²Im Übrigen errechnet sich die Modulnote durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten erforderlichen Modulteilprüfungen des Moduls. ³Die Gewichtung erfolgt nach Maßgabe des Modulhandbuchs entsprechend des für die jeweilige Modulteilprüfung ausgewiesenen prozentualen Anteils an der Modulnote.
- (5) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Module. ²Die Gewich-

tung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweiligen Module erworbenen ECTS-Punkte. ³Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Punkte in einer Modulgruppe wird die überschießende Punktezahl bei dem Modul mit der schlechtesten Note abgeschnitten.

(6) Die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Module werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) ¹Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
von 1,6 bis 2,5:	gut,
von 2,6 bis 3,5:	befriedigend,
von 3,6 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

²Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

(8) ¹Die Bewertungen der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Ordnung zu informieren.

§ 11 Prüfungsverfahren

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend in Modulprüfungen durchgeführt. ²Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde bzw. wenn in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde.

(2) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann zu einem regulären Prüfungstermin und ohne Beschränkung der Anzahl der Fehlversuche wiederholt werden. ²§ 2 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt. ³Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Im Falle des Hochschul- bzw. Studiengangwechsels erlöschen sämtliche Wiederholungsverpflichtungen.

(4) ¹Auf Antrag können höchstens drei bereits bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen jeweils einmal freiwillig wiederholt werden, sofern die Bachelorprüfung noch nicht abgeschlossen ist. ²Ausgenommen sind im Rahmen des Wahlbereichs des jeweiligen Studienschwerpunktes Prüfungen solcher Teilgebiete, die nicht der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zugeordnet sind sowie Module des Bachelorstudiengangs Soziologie, die im Rahmen eines anderen Studiengangs erbracht werden. ³Die freiwillige Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach dem ersten erfolgreichen Ablegen der Prüfung und innerhalb der Höchst-

studiendauer nach § 2 Abs. 4 erfolgen. ⁴Gewertet wird die jeweils bessere Note. ⁵Eine freiwillige Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

- (5) ¹Der Wechsel einer abgelegten Modul- oder Modulteilprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Bachelorprüfung ist unter Beachtung der Höchststudien-dauer gemäß § 2 Abs. 4 elektronisch oder in schriftlicher Form dem Prüfungsamt anzuzeigen. ²Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur Wiederho-lung gemäß Abs. 2 oder 4 noch besteht.
- (6) ¹Für jeden zur Prüfung im Rahmen des Bachelorstudiengangs Soziologie zugelasse-nen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Punkte eingerichtet. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist Einsicht in die Konten zu gewähren.
- (7) ¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Ein-sicht in die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, insbesondere in Gutachten zur Bachelorarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (8) ¹Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 gelten für alle Module, die gemäß dieser Ordnung im Rahmen des Bachelorstudiengangs Soziologie zu erbringen sind oder erbracht wer-den können. ²Hiervon abweichende Bestimmungen in anderen Prüfungs- und Stu-dienordnungen finden insoweit keine Anwendung.

§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren

¹Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. ²Die Anzeige hat bei der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. ³Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prü-fungsausschusses begründet werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung von Män-geln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Dieser kann beschließen, dass der Prüfling sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Modulteilprüfung gewertet und auf deren Wieder-holungsmöglichkeiten angerechnet wird.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) be-wertet, wenn ein Prüfungstermin aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen ver-säumt wird oder wenn nach Beginn der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen ein Rücktritt von der Mo-dulprüfung bzw. Modulteilprüfung erfolgt.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Bei Krankheit ist die Prüfungsunfähigkeit dem Prüfungsamt gegenüber durch ein ärztliches Attest innerhalb von 3 Werktagen nachzuweisen, welches auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der gel-

tend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erklären und glaubhaft zu machen.

- (3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.
- (4) ¹Wird versucht, das Ergebnis einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsverstoß wird von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung protokolliert und vom Prüfer bzw. von der Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt. ³Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats durch den Prüfer bzw. die Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt, so gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. ⁵Bei Feststellung eines Plagiats kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als „endgültig nicht bestanden“ gilt.
- (5) ¹Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann ein Prüfling durch die Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage von Prüflingen mit länger andauernder oder ständiger Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Inbesondere ist behinderten Prüflingen, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zu gewähren.
- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere

¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit

angehängt. ³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studierenden beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) ¹Die Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der Bachelorprüfung setzt eine Meldung voraus. ²Die jeweils geltenden Meldefristen werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Dabei ist anzugeben, ob die Meldung elektronisch oder in anderer Form einzureichen ist. ⁴Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Meldefristen für Modulteilprüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzulegen sind, durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird versagt, wenn
 - a) die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Soziologie nicht besteht oder
 - b) die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von dem oder der Studierenden zu vertreten ist.
- (3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorprüfung wird hochschulöffentlich mitgeteilt. ²Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 17 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

§ 18 Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen fristgerecht erbracht wurden.
- (2) ¹Ist eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung der Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Prüfungen, auch eine in Bearbeitung befindliche Abschlussarbeit, können dann nicht mehr als Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling hierüber schriftlich benachrichtigt.

§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, den gegebenenfalls gewählten Studienschwerpunkt, das Thema der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikumsleistung oder Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung abschließend bewertet worden ist. ³Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs ausgestellt werden.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird ein Transcript of Records ausgehändigt, das den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die absolvierten Module einschließlich der Bachelorarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl sowie die dem Modul gemäß Modulhandbuch zugeordneten bzw. von der oder dem Studierenden belegten Lehrveranstaltungen beinhaltet, soweit sie datentechnisch erfasst sind. ²Lehrveranstaltungen eines Moduls werden nicht im Transcript of Records angegeben, wenn der Lehrveranstaltungstitel mit der Modulbezeichnung übereinstimmt. ³Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) über die erbrachten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Module, deren Benotung und die erreichten ECTS-Punkte. ⁴Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) gemäß Satz 3 wird mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. ⁵Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. ⁶Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen.
- (4) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. ²Im Rahmen des Diploma Supplements wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs auf die Notenstufen gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. ³Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden die vier dem jeweiligen Abschlusssemester vorhergehenden Abschlusssemester als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen ent-

hält. ⁴Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlussemester einbezogen wurden. ⁵Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

- (5) Abschlussdokumente gemäß Abs. 1 bis 4, die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse erstellt werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.

§ 20 Freiwilliges Zusatzfach

- (1) ¹Als „freiwilliges Zusatzfach“ können beliebige Leistungen aus dem Bachelor-Studienprogramm eingebracht werden. ²Studierende können auf Antrag höchstens eine Leistung aus dem Masterangebot des gewählten Teilgebietes in das „freiwillige Zusatzfach“ einbringen. ³Fächer, die nicht im Modulhandbuch der jeweiligen Studiengänge aufgelistet sind, bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.
- (2) ¹Die in den weiteren Modul- und Modulteilprüfungen erzielten Noten werden bei der Festlegung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht berücksichtigt. ²Über das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird ein gesondertes Zeugnis auf Antrag beim Prüfungsamt ausgestellt.

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung bekannt, so wird eine bereits erfolgte Bewertung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung annulliert und die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“.
- (2) Gegebenenfalls ausgehändigte Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement) sind unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte einzuziehen und ein verliehener akademischer Grad ist abzuerkennen.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22 Studienverlaufsplan

¹Der Studienverlaufsplan informiert exemplarisch über den Aufbau des Studiums. ²Die Angaben über Lehrveranstaltungsarten und ECTS-Punkte sind als Richtwerte zu verstehen, die zum einen von einer etwas höheren Workload in einzelnen Semestern und zum anderen von einer Verteilung auf Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit ausgehen. ³Der jeweils aktuelle Studienverlaufsplan wird hochschulöffentlich mitgeteilt.

§ 23 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs durchgeführt.

II. Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang

§ 24 Zugangsvoraussetzungen

Die Aufnahme des Bachelorstudiums setzt eine Qualifikation nach Maßgabe der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung voraus.

§ 25 Ziele des Bachelorstudiengangs

¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Studienfach Soziologie. ²Im Bachelorstudium werden grundlegende Fachkenntnisse sowie die Voraussetzungen vermittelt, um die Zusammenhänge des Faches zu überblicken. ³Es soll die Fähigkeit erworben werden, die Zusammenhänge im Bereich der Soziologie mit sozialwissenschaftlichen Methoden, Theorien und Analyseansätzen zu erfassen und zu erklären.

§ 26 Aufbau, Inhalt und Umfang der Bachelorprüfung

¹Die Bachelorprüfung umfasst die im Anhang aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodulgruppen, die unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten zu absolvieren sind, sowie die Modulgruppe Bachelorarbeit. ²Die Module sind zu Modulgruppen zusammengefasst, wobei den Modulen die im Anhang angegebenen ECTS-Punkte zugeordnet sind. ³Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, innerhalb der angegebenen Spannen ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtanzahl von 180 ECTS-Punkten für den Bachelorabschluss erreicht wird.

§ 27 Zulassung zur Bachelorarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

- (1) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 120 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 16.
- (2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Das Thema der Arbeit muss einer der im Anhang aufgeführten soziologischen Grundlagen oder einem der Studienschwerpunkte angehören. ⁴Auf Antrag kann die Bachelorarbeit in nichtsoziologischen Teilgebieten geschrieben werden.

- (3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit. ²Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ³Bei Vorliegen von Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt. ⁵Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (5) Der Ausgabetag für das Thema der Bachelorarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 abgeschlossen werden kann.

§ 28 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 27 Abs. 4 in zwei fest gebundenen Ausfertigungen sowie jeweils in elektronischer Form beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Bachelorarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht gemäß § 27 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Bachelorarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Wird eine fristgerecht abgegebene Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Stellt die Bachelorarbeit die letzte Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.
- (5) ¹Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit hat der Prüfling unverzüglich, spätestens jedoch acht Wochen nach Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen, das Thema der Bachelorarbeit beim Prüfungsamt anzumelden. ²Erfolgt eine entsprechende Anmeldung nicht, ist das Modul Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, sofern die Überschreitung der Frist gemäß Satz 1 von der oder dem Studierenden zu vertreten ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 29 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungs- und Studienordnung treten die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-78.pdf), zuletzt geändert durch Sammelsetzung vom 31. Mai 2011 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf) und die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-79.pdf) vom 31. März 2008, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. Dezember 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-67.pdf) außer Kraft.
- (3) Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungs- und Studienordnung bereits im Bachelorstudiengang Soziologie immatrikuliert sind, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen, wobei § 11 Abs. 4 Sätze 3 und 4 außer Kraft gesetzt werden.

Anhang: Modulgruppen gemäß § 26

In der **Modulgruppe A Soziologische Grundlagen** sind in den Pflichtbereichen A.1 Kernbereich Soziologische Theorie, A.2 Kernbereich Sozialstrukturanalyse und A.3 Kernbereich Einführung in das Soziologische Arbeiten 25 ECTS-Punkte zu erbringen:

Modulbezeichnung		ECTS	SWS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
A.1 Kernbereich Soziologische Theorie				
BA Soz A.1.1	Allgemeine Soziologie I	5	2 V	Klausur (60 Minuten)
BA Soz A.1.2	Allgemeine Soziologie II	5	2 V	Klausur (60 Minuten)
A.2 Kernbereich Sozialstrukturanalyse				
BA Soz A.2	Sozialstruktur im internationalen Vergleich I und II	10	4 V	Klausur (120 Minuten)
A.3 Kernbereich Einführung in das soziologische Arbeiten				
BA Soz A.3	Einführung in das soziologische Arbeiten	5	2 S	Hausarbeit (3 Monate) oder Portfolio (3 Monate)

In der **Modulgruppe B Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik** sind in den Pflichtbereichen B.1 Kernbereich Methoden der empirischen Sozialforschung und Wissenschaftstheorie, B.2 Kernbereich Empirisches Forschungspraktikum und B.3 Kernbereich Statistik 50 ECTS-Punkte zu erbringen:

Modulbezeichnung		ECTS	SWS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
B.1 Kernbereich Methoden der empirischen Sozialforschung und Wissenschaftstheorie				
BA Soz B.1.1	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung Teil I	5	2 V	Klausur (60 Minuten)
BA Soz B.1.2	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung Teil II	5	2 V	Klausur (60 Minuten)
B.2 Kernbereich Empirisches Forschungspraktikum				
BA Soz B.2.1a	Soziologisches Forschungspraktikum Teil I: Datenerhebung	12	6 FP/ S/Ü	Klausur (120 Minuten) oder Portfolio (3 Monate)
BA Soz B.2.2a	Soziologisches Forschungspraktikum Teil II: Datenanalyse	12	6 FP/ S/Ü	Klausur (120 Minuten) oder Portfolio (3 Monate)

B.3 Kernbereich Statistik				
BA Soz B.3.1	Methoden der Statistik I	6		Klausur (90 Minuten)
BA Soz B.3.2	Methoden der Statistik II	6		Klausur (90 Minuten)
BA Soz B.3.3	Angewandte Statistik am PC	4	2 Ü	Klausur (60 Minuten)

In der **Modulgruppe C Pflichtpraktikum** sind 10 ECTS-Punkte zu erbringen:

Modulbezeichnung	ECTS	Dauer	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
Modulgruppe C. Pflichtpraktikum			
Pflichtpraktikum	10	2 Monate	keine
Das Bestehen des Moduls setzt einen Praktikumsbericht im Umfang von 5000–6000 Zeichen voraus.			

Das Praktikum kann bei privatwirtschaftlichen Unternehmen, Körperschaften, Behörden, Forschungsinstitutionen, Kammern, Vereinen, Verbänden, Verlagen, Rundfunk, Fernsehen und sonstigen Einrichtungen mit soziologisch relevanter Tätigkeit im In- und Ausland absolviert werden. Eine Aufteilung auf zwei Zeitabschnitte ist zulässig; die Mindestdauer eines Zeitabschnitts beträgt einen Monat. Studierende suchen sich ihren Praktikumsplatz selbst. Der Nachweis des Pflichtpraktikums erfolgt durch ein Praktikumszeugnis, welches beim Praktikumsbeauftragten einzureichen ist. Die Modulgruppe Pflichtpraktikum bleibt unbenotet.

Die **Modulgruppe D.1 Studienschwerpunkt Bildung, Arbeit, Familie und Lebenslauf** beinhaltet einen Kernbereich und einen Wahlbereich. Die Module in den beiden Bereichen sind so zu wählen, dass in der Modulgruppe insgesamt mindestens 50 ECTS-Punkte erbracht werden.

Im Kernbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 bis höchstens 30 ECTS-Punkten zu erbringen. Aus dem Modulangebot BA Soz D.1.1 A, D, und H ist mindestens ein Modul zu wählen.

Im Wahlbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 bis höchstens 30 ECTS-Punkten aus höchstens zwei der angegebenen Teilgebiete zu erbringen.

Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
D.1.1 Kernbereich Bildung, Arbeit, Familie und Lebenslauf			
BA Soz D.1.1 A 1	Bildung im Lebenslauf 1	5	2 V/S Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Portfolio
BA Soz D.1.1 A 2	Bildung im Lebenslauf 2	5	2 V/S Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Portfolio
BA Soz D.1.1 A 3	Bildung im Lebenslauf 3	5	2 V/S Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Portfolio
BA Soz D.1.1 H 1	Lebenslauf und soziale Ungleichheit 1	5	2 V/S Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
BA Soz D.1.1 H 2	Lebenslauf und soziale Ungleichheit 2	5	2 V/S Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
BA Soz D.1.1 H 3	Lebenslauf und soziale Ungleichheit 3	5	2 V/S Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
BA Soz D.1.1 D 1	Einführung in die international vergleichende Lebensverlaufsforschung 1	5	2 V/S Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.1.1 D 2	Einführung in die international vergleichende Lebensverlaufsforschung 2	5	2 V/S Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)

BA Soz D.1.1 D 3	Einführung in die international vergleichende Lebensverlaufsforschung 3	5	2 V/S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.1.1 E 1	Ausgewählte Probleme der Migrationssoziologie 1	5	2 - 3/S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.1.1 E 2	Ausgewählte Probleme der Migrationssoziologie 2	5	2 - 3/S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.1.1 E 3	Ausgewählte Probleme der Migrationssoziologie 3	5	2 - 3/S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.1.1 F 1	Spezielle Aspekte der Bevölkerungswissenschaft 1	5	2 S/V	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.1.1 F 2	Spezielle Aspekte der Bevölkerungswissenschaft 2	5	2 S/V	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.1.1 F 3	Spezielle Aspekte der Bevölkerungswissenschaft 3	5	2 S/V	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.1.1 G 1	Ausgewählte Probleme der Sozialstrukturanalyse 1	5	2 - 3/S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
BA Soz D.1.1 G 2	Ausgewählte Probleme der Sozialstrukturanalyse 2	5	2 - 3/S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
BA Soz D.1.1 G 3	Ausgewählte Probleme der Sozialstrukturanalyse 3	5	2 - 3/S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)

D.1.2 Wahlbereich Bildung, Arbeit, Familie und Lebenslauf I

Module aus höchstens zwei der folgenden Teilgebiete:

- Arbeits- und Organisationspsychologie;
- Pädagogik;
- Statistik;
- European Economic Studies.

Für andere Module des Wahlbereichs gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind:

Arbeits- und Organisationspsychologie:

– fachlich einschlägige Module des Bachelorstudiengangs Psychologie gemäß geltender Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie und Master of Science (M.Sc.) Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Pädagogik:

– fachlich einschlägige Module gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pädagogik“ (Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

European Economic Studies:

– fachlich einschlägige Module gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Statistik:

- fachlich einschlägige Module gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Survey-Statistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Die **Modulgruppe D.2 Studienschwerpunkt Bevölkerung Migration und Integration** beinhaltet einen Kernbereich und einen Wahlbereich. Die Module in den beiden Bereichen sind so zu wählen, dass in der Modulgruppe insgesamt mindestens 50 ECTS-Punkte erbracht werden.

Im Kernbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 bis höchstens 30 ECTS-Punkten zu erbringen. Nach Wahl der oder des Studierenden ist das Modul BA Soz D.2.1 A oder das Modul BA Soz D.2.1 B verpflichtend zu absolvieren.

Im Wahlbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 bis höchstens 30 ECTS-Punkten aus höchstens zwei der angegebenen Teilgebiete zu erbringen.

Modulbezeichnung		ECTS	SWS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
D.2.1 Kernbereich Bevölkerung, Migration und Integration				
BA Soz D.2.1 A	Einführung in die Bevölkerungswissenschaft	5	2 V/S	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 B	Einführung in die Migrationssoziologie	5	2 V	Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.2.1 C 1	Spezielle Aspekte der Bevölkerungswissenschaft 1	5	2 S/V	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 C 2	Spezielle Aspekte der Bevölkerungswissenschaft 2	5	2 S/V	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 C 3	Spezielle Aspekte der Bevölkerungswissenschaft 3	5	2 S/V	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 D 1	Ausgewählte Probleme der Migrationssoziologie 1	5	2 – 3 S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 D 2	Ausgewählte Probleme der Migrationssoziologie 2	5	2 - 3 S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 D 3	Ausgewählte Probleme der Migrationssoziologie 3	5	2 - 3 S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.2.1 E 1	Ausgewählte Probleme der Sozialstrukturanalyse 1	5	2 - 3 S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
BA Soz D.2.1 E 2	Ausgewählte Probleme der Sozialstrukturanalyse 2	5	2 - 3 S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
BA Soz D.2.1 E 3	Ausgewählte Probleme der Sozialstrukturanalyse 3	5	2 - 3 S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
BA Soz D.1.1 H 1	Lebenslauf und soziale Ungleichheit 1	5	2 V/S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
BA Soz D.1.1 H 2	Lebenslauf und soziale Ungleichheit 2	5	2 V/S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)

BA Soz D.1.1 H 3	Lebenslauf und soziale Un- gleichheit 3	5	2 V/S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
------------------------	--	---	-------	--

D.2.2 Wahlbereich Bevölkerung, Migration und Integration

Module aus höchstens zwei der folgenden Teilgebiete:

- Arbeits- und Organisationspsychologie;
- Pädagogik;
- Statistik;
- European Economic Studies.

Für andere Module des Wahlbereichs gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind:

Arbeits- und Organisationspsychologie:

- fachlich einschlägige Module des Bachelorstudiengangs Psychologie gemäß geltender Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie und Master of Science (M.Sc.) Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Pädagogik:

- fachlich einschlägige Module gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pädagogik“ (Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

European Economic Studies:

- fachlich einschlägige Module gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Statistik:

- fachlich einschlägige Module gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Survey-Statistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Die **Modulgruppe D.4 Studienschwerpunkt Europäische und globale Studien** beinhaltet einen Kernbereich und einen Wahlbereich. Die Module in den beiden Bereichen sind so zu wählen, dass in der Modulgruppe insgesamt mindestens 50 ECTS-Punkte erbracht werden.

Im Kernbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 bis höchstens 30 ECTS-Punkten zu erbringen. Die Module BA Soz D.4.1 A und B sind verpflichtend zu absolvieren.

Im Wahlbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 bis höchstens 30 ECTS-Punkten aus höchstens zwei der angegebenen Teilgebiete zu erbringen.

Modulbezeichnung		ECTS	SWS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
D.4.1 Kernbereich Europäische und globale Studien				
BA Soz D.4.1 A	Soziologie der Globalisierung und Weltgesellschaft	5	2 V	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.4.1 B	Soziologie der Europäischen Union und der europäischen Integration	5	2 V	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.4.1 C 1	Soziologie transnationaler Prozesse und internationaler Strukturen: Gesellschaft und Politik im Wandel 1	5	2 S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.4.1 C 2	Soziologie transnationaler Prozesse und internationaler Strukturen: Gesellschaft und Politik im Wandel 2	5	2 S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.4.1 C 3	Soziologie transnationaler Prozesse und internationaler Strukturen: Gesellschaft und Politik im Wandel 3	5	2 S	Klausur (60 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz D.4.1 G	Historisch und kulturell vergleichende Soziologie: Theoretische Ansätze und Perspektiven	5	2 V/S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.4.1 H	Historisch und kulturell vergleichende Soziologie: Klassische und neuere Studien	5	2 V/S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.4.1 I 1	Historisch und kulturell vergleichende Soziologie: Ausgewählte Felder des sozialen Wandels 1	5	2 V/S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.4.1 I 2	Historisch und kulturell vergleichende Soziologie: Ausgewählte Felder des sozialen Wandels 2	5	2 V/S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)

D.4.2 Wahlbereich Europäische und globale Studien

Module aus höchstens zwei der folgenden Teilgebiete:

- Europäisches Gemeinschaftsrecht: Wählbar sind beispielsweise „Öffentliches Recht mit Europabezug“, „Staats-, Verfassung- und Europarecht“ mit jeweils 6 ECTS-Punkten, Modulprüfung jeweils Klausur 120 Minuten. Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden;
- European Economic Studies;
- Internationale und europäische Politik;
- Islamischer Orient;
- Philosophie;
- Politikfeldanalyse;
- Politische Theorie;
- Wirtschafts- und Innovationsgeschichte.

Für andere Module des Wahlbereichs gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind:

European Economic Studies:

- fachlich einschlägige Module gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Politikwissenschaftliche Teilgebiete:

Internationale und Europäische Politik, Politikfeldanalyse, Politische Theorie:

- fachlich einschlägige Module gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Islamischer Orient:

- fachlich einschlägige Module gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Islamischer Orient“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Philosophie:

- fachlich einschlägige Module gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie/Philosophy an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Wirtschafts- und Innovationsgeschichte:

- fachlich einschlägige Module gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geschichte/History“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Die **Modulgruppe D.5 Studienschwerpunkt Kommunikation und Internet** beinhaltet einen Kernbereich und einen Wahlbereich. Die Module in den beiden Bereichen sind so zu wählen, dass in der Modulgruppe insgesamt mindestens 50 ECTS-Punkte erbracht werden.

Im Kernbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 bis höchstens 30 ECTS-Punkten zu erbringen. Das Modul BA Soz D.5.1 A ist verpflichtend zu absolvieren.

Im Wahlbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 bis höchstens 30 ECTS-Punkten aus höchstens zwei der angegebenen Teilgebiete zu erbringen.

Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
D.5.1 Kernbereich Kommunikation und Internet			
BA Soz D.5.1 A	10	2 V und 2 Ü/ 2 S und 2 Ü	Portfolio (3 Monate) und Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 B 1	5	2 V/S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 B 2	5	2 V/S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 B 3	5	2 V/S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 C 1	5	2 V/S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 C 2	5	2 V/S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 C 3	5	2 V/S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 F	5	2 V/S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 G 1	5	2 V/S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.5.1 G 2	5	2 V/S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)

				oder Portfolio (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
--	--	--	--	--

D.5.2 Wahlbereich Kommunikation und Internet

Module aus höchstens zwei der folgenden Teilgebiete :

- Angewandte Informatik;
- Kommunikationswissenschaft;
- Marketing;
- Politische Soziologie;
- Statistik;
- Fach- und Wirtschaftsfremdsprachen;
- Wirtschaftsinformatik.

Für andere Module des Wahlbereichs gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind:

Angewandte Informatik:

- fachlich einschlägige Module gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Kommunikationswissenschaft:

- fachlich einschlägige Module gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft/Communication Science an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Marketing:

- fachlich einschlägige Module gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Politische Soziologie:

- fachlich einschlägige Module gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Fach- und Wirtschaftsfremdsprachen:

- fachlich einschlägige Module gemäß geltender Prüfungsordnung für sprachpraktische Module an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Wirtschaftsinformatik:

- fachlich einschlägige Module gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Statistik:

- fachlich einschlägige Module gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Survey-Statistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Die **Modulgruppe D.6 Studienschwerpunkt Arbeitsmarkt, Arbeitsorganisation, Arbeitswissenschaft** beinhaltet einen Kernbereich und einen Wahlbereich. Die Module in den beiden Bereichen sind so zu wählen, dass in der Modulgruppe insgesamt mindestens 50 ECTS-Punkte erbracht werden.

Im Kernbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 bis höchstens 30 ECTS-Punkten zu erbringen. Das Modul BA Soz D.6.1 A ist verpflichtend zu absolvieren.

Im Wahlbereich sind Module im Umfang von mindestens 20 bis höchstens 30 ECTS-Punkten aus höchstens zwei der angegebenen Teilgebiete zu erbringen.

Modulbezeichnung		ECTS	SWS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
D.6.1 Kernbereich Arbeitsmarkt, Arbeitsorganisation, Arbeitswissenschaft				
BA Soz D.6.1 A	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	5	2 V	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit oder Portfolio (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
BA Soz D.6.1 B	Grundlagen der Ergonomie	5	2 V	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit oder Portfolio (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
BA Soz D.6.1 C	Arbeitsanalyse und Arbeitsgestaltung	5	2 V	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit oder Portfolio (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
BA Soz D.6.1 D	Arbeitsmarktforschung	5	2 S	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit oder Portfolio (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
BA Soz D.6.1 E	Beruf und Arbeitsmarkt	5	2 V	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit oder Portfolio (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)

BA Soz D.6.1 F	Berufssoziologie	5	2 S	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit oder Portfolio (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
BA Soz D.6.1 G	Personal- und Betriebssoziologie	5	2 S	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit oder Portfolio (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)

D.6.2 Wahlbereich Arbeitsmarkt, Arbeitsorganisation, Arbeitswissenschaft

Module aus höchstens zwei der folgenden Teilgebiete:

- Arbeitsrecht:
Wählbar ist beispielsweise „Arbeitsrecht I“ mit 6 ECTS-Punkten, Modulprüfung jeweils Klausur 60 Minuten. Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden;
- Arbeits- und Organisationspsychologie
- Organisation und Management;
- Statistik;
- European Economic Studies;
- Fach- und Wirtschaftsfremdsprachen.

Für andere Module des Wahlbereichs gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind:

Arbeits- und Organisationspsychologie:

– fachlich einschlägige Module des Bachelorstudiengangs Psychologie gemäß geltender Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie und Master of Science (M.Sc.) Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Organisation und Management:

- fachlich einschlägige Module gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg;

European Economic Studies:

- fachlich einschlägige Module gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Fach- und Wirtschaftsfremdsprachen:

- fachlich einschlägige Module gemäß geltender Prüfungsordnung für sprachpraktische Module (Arbeitstitel) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Statistik:

- fachlich einschlägige Module gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Survey-Statistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Die **Modulgruppe E. Kontextstudium** beinhaltet einen Kernbereich und einen Wahlbereich. Die Module in den beiden Bereichen sind so zu wählen, dass in der Modulgruppe insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte erbracht werden.

Im Kernbereich sind Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu erbringen.

Im Wahlbereich sind Module im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten zu erbringen.

Modulbezeichnung		ECTS	SWS	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
E.1 Kernbereich Soziologie				
Auswahl aus den Modulen der <i>Kernbereiche</i> aller angebotenen Studienschwerpunkte, die dort nicht belegt worden sind.				
BA Soz E.1.1	Statistik-Programmpakete (SPSS)	5	2 S	Hausarbeit (3 Monate) oder Klausur (60 Minuten)
BA Soz E.1.2	Vertiefung Allgemeine Soziologie 1	5	2 S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (60 Minuten) oder Portfolio (3 Monate)
BA Soz E.1.3	Vertiefung Allgemeine Soziologie 2	5	2 S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (60 Minuten) oder Portfolio (3 Monate)
BA Soz E.1.4	Vertiefung Allgemeine Soziologie 3	5	2 S	Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (60 Minuten) oder Portfolio (3 Monate)
E.2 Kontextstudium				
Auswahl aus den Modulen der <i>Wahlbereiche</i> der angebotenen Studienschwerpunkte im Umfang von mindestens 15 ECTS, die dort nicht belegt worden sind.				

In der **Modulgruppe F. Bachelorarbeit** ist ein Modul im Umfang von 15 ECTS-Punkten nach Wahl der oder des Studierenden zu erbringen:

Modulbezeichnung		ECTS	SWS LV-Art	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
Die Studierenden wählen das Modul BA Soz F.1 oder BA Soz F.2. Die Module beinhalten eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten und des Weiteren eine Disputation oder ein Kolloquium im Umfang von 3 ECTS-Punkten. Wird das Modul BA Soz F.2 gewählt, ist die regelmäßige Teilnahme gem. § 6 Abs. 2 an dem dazugehörigen Kolloquium (LV) Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.				
BA Soz F.1	Bachelorarbeit mit Disputation	15	-	Bachelorarbeit (3 Monate) und mündlicher Prüfung (ca. 30 Minuten)
BA Soz	Bachelorarbeit mit Kolloquium	15	2 K/Ü	Bachelorarbeit (3 Mona-

F.2				te) mit unbenotetem Referat (ca. 30 Minuten)
-----	--	--	--	--

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 21 Abs. 13 BayHSchG vom 30. März 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012.

Bamberg, 30. März 2012

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. März 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 2012.